

Ehrenamtliche Arbeit

Für unsere Arbeit mit rechtlich betreuten Menschen sind wir auf die Unterstützung ehrenamtlicher Helfer und Helferinnen angewiesen, die ihre individuellen Fähigkeiten bei einer Vielzahl von Tätigkeiten einbringen möchten.

Wir unterstützen mit Rat und mit Fortbildungsangeboten.

Bei Interesse wenden Sie sich an den

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.

Rechtliche Betreuung

Hünefeldstraße 52a
42285 Wuppertal

Tel.: 0202 3890327

Fax: 0202 28319939

e-Mail: rechtliche.betreuung@caritas-wsg.de

www.caritas-wsg.de (In Krisen/Rechtliche Betreuung)

Sprechzeit:

montags – dienstags und donnerstags – freitags

jeweils 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

So finden Sie uns in Wuppertal



Hünefeldstraße 52a
42285 Wuppertal
Schwebbahnstation: Völklinger Straße

Rechtliche Betreuung



Betreuung / Beratung / Vorsorge Haupt- und Ehrenamt



Stand: April 2018 Foto: fotolia_rdfotostock

Caritasverband Wuppertal/Solingen e.V.

Die Rechtliche Betreuung

Für eine volljährige Person, die nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten „ganz oder teilweise“ zu regeln, kann eine rechtliche Betreuung per Beschluss des Amtsgerichts eingerichtet werden (§1896 I BGB).

Voraussetzung ist eine

- psychische Erkrankung
- geistige Behinderung
- seelische Behinderung
- körperliche Behinderung

Erforderlichkeit

Ein/e Betreuer/in wird nur für die Bereiche bestellt, für die eine „Erforderlichkeit“ besteht. Die wichtigsten dieser sogenannten Aufgabekreise sind z.B.:

- Vermögenssorge
- Gesundheitsfürsorge
- Behördenangelegenheiten
- Wohnungsangelegenheiten

Der Betreute

Eine rechtlich betreute Person ist nicht entmündigt. Die Geschäftsfähigkeit bleibt grundsätzlich erhalten. Die Dauer der Betreuung ist variabel. Eine Überprüfung findet mindestens alle 7 Jahre statt.

Neben seiner Hilfsbedürftigkeit hat jeder betreute Mensch auch Stärken und Fähigkeiten. Diese gilt es zu erkennen und zu stärken.

Oft gelingt es, mittels einer rechtlichen Betreuung wieder ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Eine rechtliche Betreuung kann per Gerichtsbeschluss wieder aufgehoben werden.

Beratung zur Vorsorge

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung geben jedem Menschen die Möglichkeit, für den Krankheitsfall Vorsorge zu treffen. Grundsätzlich haben sie Vorrang vor einer rechtlichen Betreuung.

In einer Vorsorgevollmacht wird auf privatem Wege festgelegt:

- der Vollmachtnehmer
- die zu besorgenden Angelegenheiten
- der Zeitpunkt des Inkrafttretens

In einer Betreuungsverfügung wird der zukünftige rechtliche Betreuer festgelegt. Individuelle Vorstellungen über Finanzen, Aufenthalt, Gesundheit etc. können schriftlich fixiert werden.

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung können kombiniert werden.

Wir beraten zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

